

Vertragsrecht: Zu den rechtlichen Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Ein nachträglicher Wegfall oder eine Störung der Geschäftsgrundlage können für Vertragspartner nachteilige Folgen haben, insbesondere in Fällen, in denen Veranstalter durch Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen Veranstaltungen stornieren. Das Gesetz gewährt ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Anpassung des Vertrags oder zum Vertragsrücktritt, um auf die Änderungen zu reagieren und um Haftungsrisiken zu verringern.

Grundsätzlich können Vertragspartner ihre vertraglichen Haftungsrisiken im Rahmen der Vertragsgestaltung mithilfe entsprechender Vertragsklauseln vorab reduzieren oder ausschließen sowie durch den Abschluss geeigneter Versicherungen eine Risikoabdeckung herbeiführen. Unabhängig von derlei vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten könnte ihnen auch ein gesetzlicher Anspruch auf Vertragsanpassung zustehen, soweit sich die äußeren Umstände nach Vertragsschluss zu ihrem Nachteil verändern.

Eine rechtliche Grundlage zur Vertragsanpassung enthält insbesondere § 313 BGB. Danach kann ein Vertragspartner im Falle einer nachträglichen Störung der Geschäftsgrundlage unter Umständen die Anpassung der ursprünglichen Vereinbarung fordern oder gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Die Norm ist aber in der Regel dann nicht anwendbar, wenn der angestrebte Leistungserfolg faktisch überhaupt nicht mehr eintreten kann. In diesem Fall könnte vielmehr Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB vorliegen, die wiederum Schadensersatzpflichten auslösen könnte.

Die Störung der Geschäftsgrundlage setzt voraus, dass sich die Rahmenbedingungen, welche die Parteien bei Vertragsschluss zugrunde legten, nachträglich so schwerwiegend verändern, dass es für eine Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist, an dem Vertrag festzuhalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, sofern sich das Leistungsrisiko einer Partei nachträglich in einem für sie untragbaren Maße erhöht. Ursache dafür können essentielle Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen sein, zum Beispiel durch behördliche Auflagen oder unerwartete Gesetzesänderungen.

Soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, gewährt § 313 BGB der jeweils benachteiligten Partei vorrangig einen Rechtsanspruch auf Vertragsanpassung. Dadurch soll zunächst die rechtliche Basis für einen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten geschaffen werden.

Nur dann, wenn eine nachträgliche Vertragsanpassung nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zuzumuten ist, kann die benachteiligte Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Zu beachten ist dabei, dass dieser Schritt weitere Pflichten auslösen kann, zum Beispiel die Pflicht zur Rückerstattung bereits empfangener Leistungen.

Im Ergebnis kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob die gesetzliche Norm anwendbar ist und welche Rechtsfolgen für die Vertragspartner eintreten.

Sofern die Durchführung des ursprünglichen Vertrags mit der Eingehung weiterer rechtlicher Verpflichtungen verbunden ist, empfiehlt es sich zum Zwecke der Schadensminderung jedenfalls, diese ebenfalls auf entsprechende rechtliche Anpassungs- oder Beendigungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.